

Referat 71 (Veterinär- und Lebensmittelüberwachung)

Allgemeinverfügung

Verbot für die nach § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) durchzuführenden Geflügelausstellungen, -märkte und ähnlichen Veranstaltungen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest ordne ich Folgendes an:

Ab sofort werden Geflügelausstellungen, -märkte und ähnlichen Veranstaltungen (z. B. ein Ausstellen auf Weihnachtsmärkten) für alle im Stadtgebiet Gelsenkirchen vorgestelltes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) untersagt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

In mehreren Bundesländern sowie im Kreis Wesel und am Möhnesee wurde die Aviäre Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt. Des Weiteren sind in etlichen Bundesländern zahlreiche Funde von H5N8 bei verendeten Wildvögeln bestätigt worden. Auch in Nordrhein-Westfalen ist mit der Feststellung vermehrter Fälle bei Wildvögeln jederzeit zu rechnen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Nach § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 6 der Geflügelpest-Verordnung wird das Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und ähnlichen Veranstaltungen ausgesprochen. Die Sicherheitsinteressen vor einer Verbreitung des H5N8-Virus überwiegen derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen oder Ähnlichem. Von diesen Ansammlungen von Geflügel und dem Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit dem Influenza-Virus H5N8 für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen halte ich es für erforderlich, die gerade in der jetzigen Zeit vermehrt stattfindenden Geflügelausstellungen und -märkte oder ähnliche Veranstaltungen zu untersagen.

Der Kreis der betroffenen Länder hat sich kontinuierlich erweitert. Den Prognosen, dass der Wildvogelbezug noch länger anhalten wird und sich damit auch noch weiterhin das Risiko der Erregereinschleppung erhöht oder verstetigt, rechtfertigt die Erforderlichkeit dieser Tierseuchenverfügung.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf angegebenen oder einer anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Stadt Gelsenkirchen einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung Signaturgesetz (SigG) zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet im Impressum auf der Webseite der Stadt Gelsenkirchen unter www.gelsenkirchen.de aufgeführt sind.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei dem Referat 71 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachung - unter der Telefon-Nummer 0209/940 900 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung zum Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und ähnlichen Veranstaltungen finden Sie unter www.gelsenkirchen.de.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) (**ViehVerkV**)
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Gelsenkirchen, 21. November 2016

In Vertretung

Wolterhoff